

Lieferbedingungen

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Abschluss:

Alle Abschlüsse und Vereinbarungen, auch Nebenabreden, werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung für uns verbindlich. Abmachungen unserer Angestellten und Vertreter erfolgen demgemäß ebenfalls vorbehaltlich unserer schriftlichen Bestätigung. Die Bezugsbedingungen der Kunden haben für die mit uns getätigten Abschlüsse keine Geltung, auch wenn wir Ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Für später auszuführende Lieferungen und Leistungen gelten ebenfalls unsere Lieferbedingungen.

2. Zahlungsbedingungen:

Rechnungen – auch über Teillieferungen – sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach Rechnungserhalt zahlbar, und zwar unabhängig vom Eingang der Ware und unbeschadet des Rechtes der Mängelrüge unter Ausschluss der Aufrechnung und der Zurückbehaltung. Gutschriften über Schecks gelten stets vorbehaltlich des Geldeinganges und unbeschadet früherer Fälligkeit des Preises bei Verzug des Kunden: sie erfolgen mit Wertstellung des Tages an welchem wir über den Gegenwert verfügen können. Bei Zahlungsverzug werden Zinsen in Höhe von 5%, über dem jeweiligen Basiszinssatz, berechnet. Bei vorliegen mehrerer Abschlüsse behalten wir uns die Art der Verbuchung eingehender Kundenzahlungen auf fällige Forderungen ausdrücklich vor.

3. Erfüllungsort oder Gerichtsstand:

Für alle Pflichten des Kunden und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, auch aus Scheckverpflichtungen, ist Siegen.

4. Aufrechnung:

Irrtümer in der Offerte oder Auftragsbestätigung berechtigen uns vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass deswegen vom Besteller Schadensersatzansprüche jedweder Art geltend gemacht werden können; sofern kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit gegeben ist.

5. Ist der Besteller nicht Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzes, so gelten die Bestimmungen des HGB über Käufer unter Kaufleuten als vereinbart.

II. Ausführung der Lieferungen

1. Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, Lieferungen um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben, oder ganz oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen alle Umstände gleich, die uns die Lieferungen wesentlich erschweren oder unmöglich machen, insbesondere Feuer, Verkehrssperre, Rohstoffmangel, Störungen des Betriebes oder Transportes, und zwar einerlei, ob sie bei uns selbst oder dem Unterlieferanten eintreten. Der Kunde kann von uns die Erklärung verlangen, ob wir innerhalb angemessener Frist liefern oder wir zurücktreten wollen. Erklären wir uns nicht, so kann der Kunde zurücktreten. Ersatzansprüche jeder Art sind ausgeschlossen, sofern kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit gegeben ist.

2. Lieferzeit

Die Lieferzeit beginnt mit dem Tage unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der völligen Klarstellung aller Ausführungseinzelheiten. Die Lieferfrist gilt mit der Anzeige der Versandbereitschaft als eingehalten, es sei denn, dass die Absendung infolge unseres grob fahrlässigen Verschuldens unmöglich wird.

Die vereinbarte Lieferfrist verlängert sich – unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Kunden – um den Zeitraum, währenddessen der Kunde mit seinen

Verpflichtungen aus diesem oder einem anderen mit uns getätigten Geschäft in Verzug ist. Eine ausdrückliche Inverzugsetzung durch uns ist nicht erforderlich.

Teillieferungen kann der Kunde durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten.

Schadenersatzansprüche, gleich welcher Art, sind ausgeschlossen, sofern kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit gegeben ist.

3. Preise:

Die vereinbarten Preise verstehen sich netto zzgl. der am Tage der Lieferung oder Leistung gültigen Mehrwertsteuer ab Standort ohne Ladekosten und Verpackung.

4. Mängelrügen

Mängel sind innerhalb einer Woche nach Eingang der Ware am Bestimmungsort sofort zu rügen. Die Mitteilung darüber muss nachweislich innerhalb dieser Frist abgesandt sein und zwar mittels Brief, E-Mail oder Telefax.

Versteckte Mängel, die bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Feststellung, spätestens aber sechs Wochen nach Empfang der Ware in gleicher Weise wie offene Mängel zu rügen.

Der Kunde darf ohne unser ausdrücklich vorhergehendes Einverständnis keine Mängel selbst beseitigen. Der Mängelanspruch verjährt spätestens in einem Monat nach Ablehnung der Mängelrüge durch uns. Eine etwa vereinbarte Gewährleistung erlischt im Falle eigenmächtiger Mängelbeseitigung seitens des Kunden. Erkennen wir die Mängelrüge berechtigt an, so können wir nach unserer Wahl entweder den Mangel im Rahmen der Gewährleistung gemäß Ziffer 8 beseitigen oder einen Geldausgleich vornehmen.

Weitergehende Ansprüche des Kunden, gleich welcher Art, insbesondere auch wegen eines etwa auftretenden mittelbaren Schadens sind ausgeschlossen.

5. Abnahme:

Gebrauchte Gegenstände sind vor Versand durch Besichtigung am Standort abzunehmen. Unterbleibt die Besichtigung, so gelten sie mit der Verladung oder Abholung als ordnungsgemäß geliefert und abgenommen. Die Lieferung soll auch als erfolgt und das Gerät als abgenommen, wenn nicht seitens des Kunden innerhalb einer Woche nach gemeldeter Versandbereitschaft Abruf erteilt ist.

Bei gebrauchten Geräten, Ausrüstungen, Ersatzteilen ist die Gewährleistung ausgeschlossen.

6. Maße, Gewicht, etc.:

Angaben über technische Eigenschaften, Gewichte, Leistung, Güte, Abb. Etc. des gelieferten Gegenstandes sind annähernd. Bei nachträglichen Änderungen technischer Art besteht keine Verpflichtung zur Benachrichtigung des Kunden.

7. Versand und Gefahrenübergang:

Mit der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder Abholer spätestens mit dem Verlassen des Lagerortes geht die Gefahr, und zwar auch

bei – FOB- und CIF- Geschäften – auf den Kunden über.

Versandweg und Transportmittel sind mangels besonderer Vereinbarung unserer Wahl unter Ausschluss jeder Haftung vorbehalten.

Versandfertig gemeldetes Material muss sofort abgerufen werden. Andernfalls sind wir berechtigt, es auf Kosten und Gefahr des Kunden nach eigenem Ermessen zu lagern und als ab Lagerort geliefert zu berechnen. Prämien für Transportversicherung gehen zu lasten des Kunden.

8. Gewähr

1. Der vorstehende Haftungsausschluss gemäß Ziffer 3. gilt für sämtliche möglichen Pflichtverletzungen des Verkäufers oder des Unternehmens, also nicht nur für die Gewährleistung, sondern auch für Unmöglichkeit, Vertrag, Verletzung sonstiger leistungsbezogener Pflichten.

2. Für gebrauchte Maschinen, gebrauchte Ausrüstungen und gebrauchte Ersatzteile wird keinerlei Gewähr übernommen.

3. Sollte der Vertragspartner oder Endabnehmer ein Verbraucher sein, so gelten die weitgehend zwingenden gesetzlichen Rechte zum Verbrauchsgüterkauf. Es werden jedoch folgende Besonderheiten vereinbart:

a) Bei gebrauchten Sachen erstreckt sich die Gewährleistung für Sache und Rechtsmängel zeitlich auf 12 Monate ab Auslieferung an die Verbraucher.

b) Die Haftungsausschlüsse gemäß vorstehenden Ziffern 1. und 2. gelten auch im Verhältnis zwischen Unternehmer und Verbraucher.

Keine Gewährleistung übernehmen wir für einen bestimmten Zweck. Dies ist allein Sache des Kunden. Für Teile aus Gummi und für Drahtseile kann keinerlei Gewährleistung übernommen werden.

III. Eigentumsvorbehalt und Verzug

1. Eigentumsvorbehalt:

Das Eigentum an dem gelieferten Gerät geht erst mit der vollständigen Bezahlung alles unserer Lieferungen und Leistungen und vorbehaltlich dessen auf den Kunden über, dass er zu diesem Zeitpunkt mit keinen Verpflichtungen aus anderen Abschlüssen im Rückstand ist. Bei Saldoziehung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für die Forderung aus dem Saldo, die ursprünglich für jeden Abschluss vereinbarten Zahlungsabsprachen sind für die Saldohaftung bestimmend. Etwa nachträglich zugestandene Zahlungsverleichterungen bleiben hierbei ohne Berücksichtigung.

Verpfändung und Sicherungsübereignung oder Einräumung anderer auch zukünftiger und obligatorischer Rechte an dem Liefergegenstand sind, solange wir noch

Eigentümer sind, nur mit unserem schriftlichen Einverständnis zulässig. Veräußert oder vermietaet der Kunde das Gerät, so gelten seine Forderungen gegen den

Abnehmer oder Mieter bis zur Höhe aller Forderungen gegen ihn im Voraus als an uns abgetreten. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, die Abtretung seinem Abnehmer bekannt zu geben und uns die zur Geltendmachung unserer Rechte gegen diesen erforderlichen Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen.

Wird das Gerät von dritter Seite gepfändet oder unser Eigentum durch andere Maßnahmen Dritter gefährdet, so hat uns der Kunde hiervon unverzüglich unter Beiführung des Pfändungsprotokolls und einer eidesstattlichen Erklärung zu benachrichtigen, dass es sich bei dem von dem Dritten in Anspruch genommenen Gegenstand um unser Eigentum handelt. Der Einwand, dass der in unserem Eigentum stehende Gegenstand zur Aufrechterhaltung der Existenz oder des Gewerbebetriebes des Kunden

unentbehrlich sei, gilt als ausgeschlossen.

2. Verzug

Die Nichteinhaltung der Zahlungs- und Lieferungsbestimmungen berechtigen uns ohne Setzen einer Nachfrist zur Rückholung der gelieferten Gegenstände aus allen laufenden Verträgen auf Kosten des Kunden unter Ausschluss jeder Zurückbehaltung und zur freien Verfügung über diese Geräte oder Gegenstände. Dabei ist der Kunde verpflichtet, das Gerät nebst Zubehör auf unser Anfordern hin kostenfrei und auf seine Gefahr an uns zurückzuliefern. Diese oder nach Vertragsabschluss uns bekannt gewordene Umstände die die Kreditwürdigkeit des Kunden herabmindern, haben die sofortige Fälligkeit alle Forderungen zur Folge und berechtigen uns, ohne setzen einer Nachfrist, von allen laufenden Verträgen zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

Nimmt der Kunde den Kaufgegenstand nicht ab oder tritt er vom Vertrag zurück, steht uns ein pauschaler Schadensersatz in Höhe von 20%, berechnet aus dem Nettokaufpreis, zu. Ein höherer Schaden ist von uns, ein niedriger Schaden vom Kunden nachzuweisen.

3. Gültigkeit der Lieferbedingungen:

Ist eine der Bestimmungen nichtig oder unwirksam, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Die übrigen Bestimmungen bleiben im übrigen in Kraft.

Die unwirksame oder nichtige Bestimmung ist dergestalt umzudeuten, dass der mit ihnen beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird.

Ist eine Umdeutung möglich, sind die Parteien verpflichtet, eine Vereinbarung zu treffen, die den wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen möglichst nahe kommt.